

2. Tarifvertrag. Durchführung der im Vertrage vorgesehenen Werkstatzsperrre.

BGB. § 328 Abs. 2, § 823 Abs. 2, § 826.  
GewD. § 152.

III. Zivilsenat. Urz. v. 19. November 1912 i. S. P. (R.) w. 1. Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, 2. die Ortsgruppe S. dieses Hauptverbandes, 3. den Verband der Maler, Lackierer usw., Filiale S. und 6 Genossen (Bekl.). Rep. III. 116/12.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte zu 1, dessen Ortsgruppe die Beklagte zu 2 ist, hat mit dem Verbande der Maler, Lackierer, Anstreicher usw. Deutschlands, Sitz Hamburg, dessen Filiale der Beklagte zu 3 ist, sowie mit gewissen anderen Verbänden einen Tarifvertrag für die Zeit vom 16. Januar 1910 bis zum 15. Februar 1913 abgeschlossen. Durch Beschluß des in § 8 des Tarifvertrags organisierten Ortstarifamts S. vom 16. März 1910 ist über den Kläger, Mitglied des Beklagten zu 2, die Werkstatzsperrre verhängt worden. Sie trat mit dem 22. März in Kraft, doch schon am 23. März wurde die Arbeitsstelle des Klägers freigegeben und am 24. März die Sperrre aufgehoben. Der Kläger fordert von den Beklagten als Gesamtschuldnern Ersatz des ihm durch die Sperrre erwachsenen Schadens und Rückerstattung der Kosten der Sperrre, deren Zahlung er am 24. März dem Ortstarifamt gegenüber übernommen und darauf hin geleistet hatte. Weiter beantragt er, den Beklagten zu untersagen, über ihn die Sperrre zu verhängen, wenn er Arbeiten unter dem Selbstkostenpreise, insbesondere unter den in der Selbstkostenberechnung vom 20. März 1910 festgelegten Preisen ausführt. Die Klage wurde abgewiesen, und die Berufung hatte keinen Erfolg. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Beklagten bestreiten in dieser Instanz das Bestehen eines unmittelbaren Vertragsverhältnisses zwischen dem Kläger und den Beklagten zu 3, 4 bis 6 (Mitgliedern des Vorstandes des Beklagten zu 2), 7 bis 9 (Mitgliedern des Vorstandes des Beklagten zu 3).

Dies muß jedoch schon nach dem Wortlaute des Tarifvertrags angenommen werden, so daß es der Heranziehung des § 328 Abs. 2 BGB. (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 73 S. 105) oder anderer rechtlicher Gesichtspunkte nicht bedarf. § 13 des Tarifvertrags lautet: „Dieser Vertrag hat Geltung für die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen innerhalb des Deutschen Reichs und zwar für S.“, und § 10 besagt in Nr. 1: „Die vertragschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz zu unterstützen“ und zur Ausführung dessen in Nr. 3: „die Meister verpflichten sich, die betreffenden Gehilfen in ihren Geschäften nach Möglichkeit einzustellen, ohne bei diesem Anlaß andere Gehilfen zu entlassen“. Die Vertragsparteien haben also für und gegen ihre einzelnen Mitglieder in S. gegenseitige Vertragsrechte und Vertragspflichten schaffen wollen und geschaffen. Die Sperre ist nicht von einem der verklagten Verbände allein verhängt, sondern von der Tarifvertragsgemeinschaft durch das tarifvertragsmäßige Organ, das Ortstarifamt in S., und zwar sowohl auf Grund des § 9 Nr. 1 als des § 10 Nr. 1 und 2 des Tarifvertrags. Auch § 10 ist nicht nur eine Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern allein unter sich, sondern auch eine Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien, wie der Wortlaut ergibt; auch die Arbeitnehmer haben an der Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz einzelner Meister ein handgreifliches Lohninteresse, und darum haben in § 10 Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gegenseitige Unterstützung vertragsmäßig zugesagt. Durchgeführt ist die Sperre gemäß dem Beschluß des Ortstarifamts von den Beklagten 4 bis 9.

Die über die Gründe der Sperre vorgelegten Urkunden sind vom Kläger als echt anerkannt worden. Welche Tatsachen hierdurch als bewiesen anzusehen sind, bestimmt die freie richterliche Würdigung. Der Berufungsrichter nimmt als erwiesen an, daß der Kläger sich einer Schmutzkonzurrenz im Sinne des § 10 schuldig gemacht hat. Zutreffend geht er davon aus, daß unter Selbstkostenpreis in § 10 nicht die wirklichen Selbstkosten des einzelnen Meisters, sondern der normale durchschnittliche Preis des legitimen, gewöhnlichen Geschäfts verstanden wird; nur an der Innehaltung dieses Normalpreises hatte die Gesamtheit der Meister und Arbeitnehmer Interesse. Der Kläger betont selbst, daß der Selbstkostenpreis allgemein festzusetzen sei, so

daß es auf die individuellen, etwa zufällig unter dem normalen Selbstkostenpreise bleibenden Selbstkosten des einzelnen Meisters nicht ankommen kann; er meint nur, an einer solchen Festsetzung habe es zur Zeit des Sperrbeschlusses gefehlt, die Festsetzung vom 20. März sei erst nachträglich erfolgt. Dazu führt der Berufsrichter aus, es sei an eine frühere Aufstellung der Minimalpreise zu denken. Dies wird von der Revision mit Recht angefochten. Eine solche frühere Aufstellung ist von den Beklagten nicht behauptet worden; daß sie nicht vorhanden war, ergibt das Protokoll vom 16. März 1910, laut dessen die Meistervertreter auf Grund „eingehender Berechnungen“ ohne Bezugnahme auf eine vorherige Festsetzung „nachwiesen“, daß das Angebot des Klägers für die Städtische Badeanstalt weit unter dem Selbstkostenpreise zurückblieb. Es kommt jedoch auf eine vorherige Festsetzung nicht an; davon war die Gebundenheit der Meister an die selbstverständlich immer bestehenden Normalselftkostenpreise nicht abhängig. Der Tarifvertrag war erst am 16. Januar 1910 in Kraft getreten, und am 16. März war eine urkundliche Festsetzung der Selbstkostenpreise noch nicht aufgestellt; so lange war aber der § 10 nicht wirkungslos, es galt eben der anderweit zu ermittelnde, übrigens dem einzelnen Meister notwendig im wesentlichen wohl bekannte Normalpreis. Der Kläger hat nicht behauptet, daß er diesen normalen Durchschnittselftkostenpreis innegehalten habe.

Der Kläger hat sich ferner auch eines Verstoßes gegen §§ 9, 3 des Tarifvertrags schuldig gemacht. Er hat am 24. März vor dem Ortstarifamte die ihm zur Last gelegten Tarifverletzungen zugestanden und insbesondere die Nachzahlung der von ihm seinen Arbeitern vorenthaltenen Lohnzuschläge für die Vergangenheit versprochen. Darin liegt das Zugeständnis, daß er diese nach § 3 geschuldeten Lohnzuschläge nicht bezahlt hatte, und der Kläger hat weder die Tatsache dieses Zugeständnisses bestritten noch einen Irrtum behauptet.

Weiter macht der Kläger vertragswidrige Formverletzungen geltend. Es unterliege nämlich, meint er, der Sperrbeschluß nach § 9 wie nach § 10 dem Verfahren des § 8, insbesondere der Zustellungs- und Berufungsfrist. Dieser Einwand wird durch Wortlaut und Zusammenhang der §§ 9 und 10 widerlegt. Nach § 10 Nr. 2 wird der Zeitpunkt der zu verhängenden Sperre von dem Ortstarifamte festgesetzt. Diese Befugnis des Ortstarifamts zur Bestimmung des

Zeitpunkts der Sperre schließt eine Zustellungs- und Berufungsfrist gerade aus; der Rechtsschutz besteht in der hier eingehaltenen Vorschrift, daß zuvor die Zustimmung der Vorstände der beiderseitigen Zentralorganisationen eingeholt werden muß. § 8 setzt ein Verfahren zwischen „Beteiligten“, zwischen „Parteien“ voraus, und Nr. 2 des § 9 verbietet Bau-, Werkstatt- und Ortssperren, solange ein solches Verfahren andauert. Darin besteht im Falle des § 9 der Rechtsschutz. Ein solches Verfahren war hier nicht anhängig. Die betroffenen Meister und Arbeitnehmer waren nicht verpflichtet, ein solches anhängig zu machen; und dem Kläger war durch den deutlichen, ein bestimmtes Angebot des Klägers bezeichnenden sowie auf § 10 hinweisenden Brief des im Auftrag und Namen des Arbeitgeberverbandes schreibenden Beklagten K. vom 14. März dringender Anlaß gegeben, seinerseits ein Verfahren nach § 8 einzuleiten, wenn anders er der Meinung war, daß es sich nur um „zu entscheidende Meinungsverschiedenheiten“, um „zu schlichtende Differenzen“ handelte. Er hat dies jedoch unterlassen, er hat den ihm so eröffneten Weg zu weiterem rechtlichen Gehör nicht betreten. Die Tarifvertragsgemeinschaft hat also auf Grund eines rechtsgültigen nicht unter § 152 GewD. fallenden (vgl. Entsch. des RG.'s a. a. O. S. 100) Tarifvertrags ausdrücklich verbotene Vertragswidrigkeiten des Klägers durch das dazu berufene Vertragsorgan mit einer ausdrücklich dafür vorgesehenen Vertragsmaßregel, der Werkstattsperr, geahndet.

Damit ist ohne weiteres auch eine unerlaubte Handlung der Beklagten verneint. Weder von einer Verletzung des § 153 GewD. oder des § 823 Abs. 2, noch des § 826 BGB., noch von Drohung und Zwang kann die Rede sein. Die allein handelnde Tarifvertragsgemeinschaft fällt, wie betont, nicht unter § 152 GewD.: es fehlt der Tatbestand des § 153. Der Kläger hatte freiwillig und rechtsgültig an der Tarifgemeinschaft teilgenommen und ihr bis zum 15. Januar 1913 freiwillig und rechtsgültig Gefolgschaft versprochen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt in der Ausübung von Vertragsrechten natürlich nicht, und diese Vertragsrechte gaben der Tarifgemeinschaft den besonderen Rechtstitel zum Zwange gegen den Kläger. Die Ausführungen des Berufungsrichters, daß, abgesehen von dem Tarifvertragsverhältnis, eine unerlaubte Handlung nicht begangen sei, sind gegenstandslos. Denn dieses Tarifvertragsverhältnis liegt eben vor.

Was der Kläger Konkurrenzneid und Rache nennt, war lediglich die vertragsmäßige, also berechtigte Reaktion gegen von ihm begangene Vertragswidrigkeiten, die er selber als eine schädliche und zu unterdrückende Handlungsweise, und zwar als eine auch von ihm selbst zu unterlassende und von ihm selbst zu unterdrückende, vertragsmäßig mit festgesetzt hatte. Und wenn die wegen dieser Vertragswidrigkeiten vertragsmäßig als Abwendung vorgesehene Maßregel der Sperre das Geschäft des Klägers lahmlegte, solange er auf der Vertragswidrigkeit beharrte, so war das eine vom Kläger selbst, wie gegen andere so gegen sich vertragsmäßig gewollte Wirkung. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung, sich die ganze gewerbliche Existenz untergraben zu lassen (Entsch. des RG.'s in Zivilj. Bb. 28 S. 250), sondern um die Verpflichtung zur Unterlassung und Unterdrückung eines unsoliden, der Allgemeinheit der Beteiligten schädlichen Geschäftsgebarens, das dem Verpflichteten selbst als ein ungesunder Auswuchs erschienen war. Eine derartige vertragsmäßige Verpflichtung ist unbedenklich für völlig rechtswirksam zu erachten." ...